

**Entgeltordnung für das Mittagessen  
in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „Kleiner Anker“ in Meddewade  
des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

**§ 1**

**Höhe des Entgelts**

1Für das kindgerecht zubereitete Mittagessen ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten. 2Das Entgelt beträgt zurzeit

€ 90,00 monatlich.

3Für Kinder mit einer Betreuungszeit bis 15 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Kinder, die vor 15:00 Uhr abgeholt werden, können am Mittagessen teilnehmen.

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

1Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Namens und des Monats zu entrichten (Selbstzahler). 2Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat). 3Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung. 4Im Falle einer Krankheit oder anderem begründeten Fehlen des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

**§ 3**

**Abmeldungen von der Verpflegung**

1Die Buchung des Mittagessens ist für die Dauer des laufenden Kitajahres verbindlich. 2Sollte es nicht bis zum 05. Juni des laufenden Kitajahres gekündigt werden, verlängert sich die Buchung automatisch um ein Jahr bis zum 31.07. des Folgejahres. 3Für Kinder in der 15:00 Uhr-Betreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Für Kinder in den übrigen Betreuungsangeboten ist die Teilnahme am Mittagessen freiwillig. Sollte die Teilnahme gebucht werden, gelten ab diesem Zeitpunkt Satz 1 und 2.

**§ 4**

**Schuldner; Ausschluss vom Mittagessen**

1Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. 2Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. 3Kommen die Eltern oder Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist,

mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann das Kind im darauffolgenden Monat von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. „Sollte die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes an das Mittagessen organisatorisch oder wirtschaftlich unzumutbar sein, behält sich der Träger vor, das Kind vom Mittagessen auszuschließen.“

Vorstehende Entgeltordnung wurde

1. von der Geschäftsführung des Werkes für Kindertageseinrichtungen beschlossen am 11.01.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am \_\_\_\_\_
3. am 01.01.2023 wirksam
4. ausgehängt in der ev. Kindertageseinrichtung nach vorheriger Bekanntmachung.

Die Geschäftsführung des Werkes für Kindertageseinrichtungen  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg

**Werk für Kindertageseinrichtungen**  
des Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreises Plön-Segeberg  
Oldesloer Straße 24  
23795 Bad Segeberg

Kerjan Deyss

(Geschäftsführung)